

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.2001

Geschäftszahl

2000/17/0194

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/17/0396 E 12. August 1997 RS 1

Stammrechtssatz

Da Abgabenangelegenheiten nicht "civil rights" betreffen, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem VwGH unter dem Aspekt des Art 6 MRK im konkreten Fall nicht erforderlich.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2000/17/0195

2000/17/0196

2000/17/0197